

2021 **Ausgegeben zu Bonn am 3. September 2021** **Nr. 61**

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 2021	Verordnung zur Sicherung von Vorbereitungsdiensten des Auswärtigen Amtes während der COVID-19-Pandemie FNA: 2030-7-6-6, 2030-7-6-5, 2030-7-6-4	4058
31. 8. 2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln FNA: 2121-51-14	4065
31. 8. 2021	Besondere Gebührenverordnung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Besondere Gebührenverordnung BKM – BKMBGebV) FNA: neu: 202-5-15	4066
31. 8. 2021	Bekanntmachung des Beschlusses des Deutschen Bundestages über die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite FNA: neu: 1101-16	4072

Der Anhang zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 31. August 2021 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,05 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 49,55 € (47,50 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung
zur Sicherung von Vorbereitungsdiensten
des Auswärtigen Amtes während der COVID-19-Pandemie**

Vom 25. August 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, verordnet das Auswärtige Amt:

Artikel 1

Änderung der

**Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung
und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst**

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst vom 28. Juli 2004 (BGBl. I S. 1939), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

- b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Nutzung digitaler Formate“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Allgemeine Voraussetzung für
die Zulässigkeit von Abweichungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Von den bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Sonderregelungen dieser Verordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen notwendig ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bis zum 31. Dezember 2022 kann für die Durchführung des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens Videokonferenztechnik genutzt werden, wenn dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Bis zum 31. Dezember 2022 kann als Mitglied des Auswahlausschusses nach Absatz 6 Satz 4 Nummer 4 und 5 auch jeweils eine entsprechende Arbeitnehmerin oder ein entsprechender Arbeitnehmer bestellt werden.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 der Auswahl-ausschuss – abweichend von Absatz 7 Satz 6 – schon dann beschlussfähig ist, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 Ausbildungsabschnitte

1. in einer anderen Abfolge durchgeführt werden als nach Absatz 1 und

2. eine andere Dauer haben als nach Absatz 1.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Nutzung digitaler Lehrformate

Bis zum 31. Dezember 2022 können für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen der Ausbildungsabschnitte digitale Lehrformate genutzt werden.“

6. Nach § 15 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022

1. einzelne oder alle Aufsichtsarbeiten im Einführungs- und im Schlusslehrgang mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt werden und

2. die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu absolvierenden Aufsichtsarbeiten reduziert wird.“

7. Nach § 16 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 bei der Sprachprüfung und der Fachprüfung

1. der schriftliche Teil jeweils mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt wird und
2. der mündliche Teil unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt wird, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

8. Nach § 19 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Prüfungskommission nur besetzt ist mit

1. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. einer Sprachlehrerin oder einem Sprachlehrer oder zwei Sprachlehrerinnen oder zwei Sprachlehrern.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 – abweichend von Absatz 1 Satz 1 –

1. der Umfang der Aufsichtsarbeiten reduziert und die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten verkürzt wird und
2. die Zahl der Aufsichtsarbeiten auf drei oder zwei reduziert wird.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Ist festgelegt worden, dass die Zahl der Aufsichtsarbeiten auf zwei oder drei reduziert wird, so ist zur mündlichen Laufbahnprüfung zugelassen, wer in zwei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.“

- c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „die Prüfungsfächer aus vier der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachgebiete aus“ durch die Wörter „vier der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachgebiete als Prüfungsfächer aus“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022

1. der mündliche Teil der Fachprüfung als Einzelprüfung durchgeführt wird,
2. für den mündlichen Teil der Fachprüfung weniger als vier der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachgebiete als Prüfungsfächer ausgewählt werden und
3. auf die Durchführung des mündlichen Teils der Fachprüfung vollständig verzichtet wird, wenn
 - a) geeignete technische Einrichtungen für eine Durchführung unter Nutzung von Video-

konferenztechnik nicht zur Verfügung stehen und

- b) nicht gewährleistet werden kann, dass die Durchführung ohne Verstöße gegen ordnungsrechtliche Vorgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfolgt, selbst wenn

aa) der mündliche Teil als Einzelprüfung durchgeführt würde und

bb) die Prüfungsfächer aus weniger als vier Fachgebieten ausgewählt würden.“

- e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Ist festgelegt worden, dass auf den mündlichen Teil verzichtet wird, so ist das Ergebnis des mündlichen Teils der Fachprüfung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der absolvierten Aufsichtsarbeiten der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Absatz 1 bis 2a).“

10. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist festgelegt worden, dass im schriftlichen Teil der Fachprüfung die Zahl der Aufsichtsarbeiten auf drei oder zwei reduziert wird, so geht in die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung,

1. wenn drei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu absolvieren sind, jede schriftliche Aufsichtsarbeit mit 12 Prozent ein,
2. wenn zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu absolvieren sind, jede schriftliche Aufsichtsarbeit mit 18 Prozent ein.

Ist festgelegt worden, dass im mündlichen Teil der Fachprüfung die Zahl der Prüfungsfächer reduziert wird, so geht in die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung,

1. wenn drei Fachgebiete zu prüfen sind, jedes mündliche Prüfungsfach mit 6,67 Prozent ein,
2. wenn zwei Fachgebiete zu prüfen sind, jedes mündliche Prüfungsfach mit 10 Prozent ein,
3. wenn ein Fachgebiet zu prüfen ist, das mündliche Prüfungsfach mit 20 Prozent ein.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

- b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Durchführung der Fachstudien“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Von den bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Sonderregelungen dieser Verordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen notwendig ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bis zum 31. Dezember 2022 kann für die Durchführung des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens Videokonferenztechnik genutzt werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

- b) Absatz 6 Satz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leiterin oder der Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des gehobenen Dienstes zuständigen Referats,

3. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter für den gehobenen Auswärtigen Dienst sowie“.

- c) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Auswärtigen“ gestrichen.

- bb) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 7 ersetzt:

„3. die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter für den gehobenen Auswärtigen Dienst,

4. die Leiterin oder den Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des höheren Dienstes zuständigen Referats,

5. die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des gehobenen Dienstes zuständigen Referats,

6. die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter für den höheren Auswärtigen Dienst oder

7. die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter für den mittleren Auswärtigen Dienst.“

- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 der Auswahlausschuss schon dann beschlussfähig ist, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.“

4. Nach § 10 Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Hochschule) kann mit Zustimmung

des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 für Lehrveranstaltungen digitale Lehrformate genutzt werden können.

(3b) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts bis zum 31. Dezember 2022 zudem festlegen, dass die Ausbildungsabschnitte

1. in einer anderen Abfolge durchgeführt werden als nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie

2. eine andere Dauer haben als nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Durchführung der Fachstudien“.

- b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschule kann bis zum 31. Dezember 2022 festlegen, dass

1. auf das Grundstudium ein anderer Mindestanteil an Lehrstunden entfällt und

2. auf die Studiengebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 ein anderer Mindestanteil an Lehrstunden entfällt.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

7. Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen in einen anderen Studienabschnitt der Fachstudien verschoben werden. Möglich ist eine Verschiebung auch in ein Praktikum.“

8. Nach § 14 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die Hochschule kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums I oder Teile dieser Lehrveranstaltungen in einen anderen Studienabschnitt der Fachstudien verschoben werden. Für eine Verschiebung in ein Praktikum ist die Zustimmung des Auswärtigen Amts erforderlich.“

9. Nach § 17 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bis zum 31. Dezember 2022 kann das Praktikum II teilweise in der Zentrale des Auswärtigen Amts durchgeführt werden.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Beginn der Praktika erstellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärtin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen sie oder er

ausgebildet wird. Der Ausbildungsplan ist der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2022 kann das Auswärtige Amt einen bereits bekannt gegebenen Ausbildungsplan ändern. Die Änderung ist der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben.“

11. Nach § 20 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022

1. einige oder alle der in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Leistungsnachweise in anderen Studienabschnitten zu absolvieren sind,
2. einige oder alle der schriftlichen Aufsichtsarbeiten jeweils durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden,
3. die Zahl der nach den Absätzen 2 bis 4 zu absolvierenden Leistungsnachweise reduziert wird und
4. vollständig auf die Leistungsnachweise verzichtet wird.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 während der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen

1. nur ein Leistungsnachweis zu erbringen ist oder
2. auf Leistungsnachweise vollständig verzichtet wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „sowie die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Ausbildungsgebiete und der Leistungsnachweise.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „des zusammenfassenden Zeugnisses“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Falls nach Absatz 2a festgelegt worden ist, dass auf die Leistungsnachweise vollständig verzichtet wird, kann die Hochschule mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten aus den einzelnen Bewertungen der Ausbildungsgebiete gebildet

wird. Dabei fließen die einzelnen Bewertungen der Ausbildungsgebiete jeweils mit dem Gewicht ein, das dem zeitlichen Anteil des Ausbildungsgebiets an der Gesamtdauer der berufspraktischen Studienzeiten entspricht.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022

1. die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten verkürzt wird,
2. schriftliche Aufsichtsarbeiten jeweils ersetzt werden durch eine der folgenden Prüfungsformen:
 - a) eine Hausarbeit,
 - b) eine andere Prüfungsarbeit oder
 - c) eine mündliche Prüfung, bei deren Durchführung Videokonferenztechnik genutzt wird, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, und
3. die Zahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten auf drei, zwei oder eine reduziert wird.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Ist festgelegt worden, dass schriftliche Aufsichtsarbeiten durch eine andere Prüfungsform ersetzt werden, so hat die erste Zwischenprüfung bestanden, wer für drei Aufsichtsarbeiten oder andere Prüfungsformen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat und insgesamt eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 erreicht hat.

(6b) Ist festgelegt worden, dass die Zahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten auf weniger als vier reduziert wird, so trifft die Hochschule mit Zustimmung des Auswärtigen Amts eine Regelung über das Bestehen der ersten Zwischenprüfung. Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten absolviert worden, so muss die Durchschnittspunktzahl mindestens 5,00 betragen.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Prüfungskommission nur aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. einer Sprachlehrerin oder einem Sprachlehrer als Fachprüferin oder Fachprüfer oder zwei Sprachlehrerinnen oder zwei Sprachlehrern als Fachprüferinnen oder Fachprüfer.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum

31. Dezember 2022 eine der beiden Aufsichtsarbeiten
1. mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt wird oder
 2. durch eine Hausarbeit oder eine andere schriftliche Ausarbeitung ersetzt wird.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 für die Durchführung des mündlichen Teils der zweiten Zwischenprüfung Videokonferenztechnik genutzt wird, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“
15. Nach § 25 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Prüfungskommission schon dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Lehrende oder ein Lehrender anwesend sind.“
16. Nach § 28 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 für die Diplomarbeit eine längere Bearbeitungszeit als sechs Wochen unter Freistellung von sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung steht. Die Hochschule kann zulassen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Diplomarbeit elektronisch als Datei übermittelt wird.“
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten verkürzt wird.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die schriftlichen Aufsichtsarbeiten – abweichend von Absatz 3 Satz 2 – nicht an aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden.“
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bis zur Prüfung“ eingefügt.
- f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 jede schriftliche Aufsichtsarbeit nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird. Ist eine schriftliche Aufsichtsarbeit jedoch mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden, so ist sie zusätzlich von einer oder einem Zweitprüfenden zu bewerten. In diesem Fall gilt Absatz 7 Satz 2 bis 4 entsprechend.“
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022
1. für die Durchführung der mündlichen Prüfung Videokonferenztechnik genutzt wird, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder
 2. auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die Durchführung ohne Verstöße gegen ordnungsrechtliche Vorgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfolgt, selbst wenn die Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission nach § 25 Absatz 5a reduziert würde.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung 30 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht unterschreiten darf.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Ist festgelegt worden, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, so wird die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung ersetzt durch das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung (§ 29).“
19. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ist festgelegt worden, dass im Hauptstudium vollständig auf die Leistungsnachweise verzichtet wird, so legt die Hochschule mit Zustimmung des Auswärtigen Amts fest, durch welche anderen Bewertungen die Durchschnittspunktzahl des Hauptstudiums ersetzt wird bei der Berechnung der abschließenden Durchschnittspunktzahl.“
20. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ist festgelegt worden, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, so ist die Prüfung bestanden, wenn
1. im Gesamtergebnis nach Absatz 1 mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist,

2. in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Bürgerliches Recht mindestens fünf Rangpunkte erreicht worden sind oder das arithmetische Mittel aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Bürgerliches Recht und den Bewertungen aller schriftlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Fach Bürgerliches Recht mindestens 5,00 beträgt und
3. das arithmetische Mittel aus den vier Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung mindestens 5,00 beträgt.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

- b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Digitale Lehrformate“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Allgemeine Voraussetzung für
die Zulässigkeit von Abweichungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Von den bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Sonderregelungen dieser Verordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen notwendig ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bis zum 31. Dezember 2022 können die mündlichen Teile des Auswahlverfahrens unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

- b) Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) die Leiterin oder der Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des höheren Dienstes zuständigen Referats,

c) die Leiterin oder der Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des gehobenen Dienstes zuständigen Referats,“.

c) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leiterin oder den Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des höheren Dienstes zuständigen Referats,“.

- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Leiterin oder den Leiter des für die Personalentwicklung und -planung des gehobenen Dienstes zuständigen Referats.“

- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 der Auswahl Ausschuss schon dann beschlussfähig ist, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.“

4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Theoretische“ durch das Wort „theoretische“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Praktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Digitale Lehrformate

Das Auswärtige Amt kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 für alle Lehrveranstaltungen digitale Lehrformate genutzt werden können.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bis zum 31. Dezember 2022 können in den Fachprüfungen

1. die Aufsichtsarbeiten

- a) mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt werden,

- b) jeweils auf eine Bearbeitungszeit von weniger als drei Zeitstunden verkürzt werden und

- c) jeweils durch eine Hausarbeit ersetzt werden und

2. die mündlichen Prüfungen unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bis zum 31. Dezember 2022 können in den Sprachprüfungen

1. die Aufsichtsarbeiten mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt werden und

2. die mündlichen Prüfungen unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

7. Nach § 15 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bis zum 31. Dezember 2022 kann

1. die Aufgabe für den Aktenvortrag mit Unterstützung durch Informationstechnik gestellt werden,
2. der Aktenvortrag unter Nutzung von Videokonferenztechnik gehalten werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, und

3. die mündliche Prüfung unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. August 2021

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln

Vom 31. August 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln

Die Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Arzneimittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der am 3. September 2021 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. März 2023 im Sinne des § 4 Absatz 17 des Arzneimittelgesetzes in den Verkehr gebracht werden. Großhändler und Apotheken dürfen Arzneimittel nach Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin im Sinne des § 4 Absatz 17 des Arzneimittelgesetzes in den Verkehr bringen.“

2. § 2a wird aufgehoben.
3. Die Anlage wird wie aus dem Anhang* zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. August 2021

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

* Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Besondere Gebührenverordnung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
(Besondere Gebührenverordnung BKM – BKMBGebV)**

Vom 31. August 2021

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet die Bundeskanzlerin:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Im Zuständigkeitsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Bundesarchivgesetz,
2. Stasi-Unterlagen-Gesetz,
3. Kulturgutschutzgesetz,
4. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entscheidungen im Rahmen der Bewilligung von Geldleistungen sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen sind gebühren- und auslagenfrei.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in

der Anlage. Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(3) Auslagen, die nicht im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführt sind, sind mit der Gebühr abgegolten.

(4) Auslagen werden unbeschadet des § 1 Absatz 2 auch dann erhoben, wenn

1. die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei ist oder
2. von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

In diesen Fällen werden Auslagen erst ab einer Höhe von 3 Euro erhoben.

§ 3

Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1
Bundesarchivgesetz
- Abschnitt 2
Stasi-Unterlagen-Gesetz
- Abschnitt 3
Kulturgutschutzgesetz
- Abschnitt 4
Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 1
Bundesarchivgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 10 BArchG	
1.1	Bearbeitung von Anfragen	
1.1.1	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal ohne besonderen Aufwand	gebührenfrei
1.1.2	Schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	20,00 je Stunde
1.1.3	Schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut zu wissenschaftlichen Zwecken in öffentlichem Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss	gebührenfrei
1.1.4	Rechteklärung	30,00 je Stunde
1.1.5	Bearbeitung von Anfragen nach Nummer 1.1, wenn die Benutzung unerlässlich ist zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange für die Geltendmachung von Versorgungs-, Unterhalts-, Erb- oder sonstigen Rechtsansprüchen, insbesondere im Bereich der Wiedergutmachung oder Rehabilitierung staatlichen Unrechts, und damit keine beruflichen, erwerbsmäßigen oder kommerziellen Zwecke verfolgt werden	gebührenfrei
1.2	Besonderer Aufwand bei der Bereitstellung	
1.2.1	Herstellung der Vorlagefähigkeit von Archivgut	40,00 je Stunde
1.2.2	Herstellung der Vorlagefähigkeit von Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, wenn insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss	gebührenfrei
1.2.3	Bereitstellung digitaler sowie analoger Reproduktionen	24,00 je Stunde
1.2.4	Bereitstellung digitaler sowie analoger Reproduktionen zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss	gebührenfrei
1.2.5	Bereitstellung originär digitaler Daten	20,00 je Stunde
1.2.6	Bereitstellung originär digitaler Daten zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss	gebührenfrei
1.2.7	Bereitstellung von Filmen oder Tönen im Bundesarchiv, sofern keine digitalen Repräsentationen verfügbar sind	20,00 je Stunde
1.2.8	Bereitstellung von Filmen oder Tönen im Bundesarchiv, sofern digitale Repräsentationen verfügbar sind	gebührenfrei

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.2.9	Bereitstellung von Kopiervorlagen von Filmen	
1.2.9.1	Sichtung und Ausschnittbestimmung vor Ort mit nachfolgendem Versand an das Kopierwerk	20,00 je Stunde
1.2.9.2	Externe Sichtung digital vorliegender Dateien mit nachfolgendem Versand analoger Materialien zum Kopierwerk	40,00 je Stunde
1.2.9.3	Externe Sichtung und Ausschnittbestimmung von DVD/VHS mit nachfolgendem Versand zum Kopierwerk	40,00 je Stunde
1.2.10	Bereitstellung von Benutzungskopien von Filmen zur Ausleihe	40,00 je Stunde
1.2.11	Bereitstellung von Originalen zu Ausstellungszwecken	70,00 je Stunde
2	Nutzung von Bildern und Plakaten sowie von Film- und Videomaterial	
2.1	Nutzung je Bild bzw. Plakat	Gebühr entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Bilder und Plakate ¹
2.2	Nutzung von Bildern bzw. Plakaten zu nichtkommerziellen Zwecken	gebührenfrei
2.3	Nutzung von Film- und Videomaterial	Gebühr entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Film- und Videomaterial ²
2.4	Nutzung von Film- und Videomaterial zu nichtkommerziellen Zwecken	gebührenfrei
3	Persönliche Gebührenbefreiung	
3.1	Die abgebenden Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger sowie Eigentümer von Archivgut privater Herkunft haben im Bundesarchiv gebührenfreien Zugang zu dem von ihnen abgegebenen Archivgut des Bundes.	gebührenfrei
3.2	Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nach § 14 Absatz 1 BArchG ist unentgeltlich, wenn die Auskunft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann.	gebührenfrei
3.3	Bei offenkundig unbegründeten Anträgen oder im Fall häufiger Wiederholung von Anträgen einer betroffenen Person nach 3.2 kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben oder aber die Bearbeitung des Antrags ganz verweigert werden.	nach Zeitaufwand
4	Auslagen	
4.1	Neben den Gebühren zur Nutzung von Archivgut des Bundes sind folgende Kosten für den Einsatz von Sachmitteln und Sonderleistungen als Auslagen zu erheben:	
4.1.1	Leistungen anderer Behörden und Dritter (z. B. Ausführung reprographischer Arbeiten, Erstellung von Benutzungskopien bei Film- und Videomaterial)	in voller Höhe
4.1.2	Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden, je Stück	0,03
4.1.3	Papierausdrucke von Mikroskanner je Stück	0,03
4.1.4	Datenträger; Speichermedien	in voller Höhe
4.1.5	Sonstige Sonderleistungen, z. B. Verpackung und Zustellung	in voller Höhe

¹ Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/kostenverordnung.html>

² Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/kostenverordnung.html>

Abschnitt 2

Stasi-Unterlagen-Gesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Auskünfte und Mitteilungen	
1.1	Schriftliche Auskünfte an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG)	gebührenfrei
1.2	Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG (§§ 16, 17 StUG), soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO gebührenfrei	
1.2.1	ohne vorangegangene Einsichtnahme	76,69
1.2.2	nach vorangegangener Einsichtnahme	20,45
1.3	Schriftliche Mitteilungen an öffentliche Stellen	gebührenfrei
1.4	Schriftliche Mitteilungen an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
1.4.1	wenn Unterlagen vorhanden sind	38,35
1.4.2	wenn keine Unterlagen vorhanden sind	12,78
2	Einsichtnahme	
2.1	Einsichtnahme durch Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, durch Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und durch nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG)	gebührenfrei
2.2	Einsichtnahme durch Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder durch Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG (§§ 16, 17 StUG)	
2.2.1	ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	76,69
2.2.2	nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	20,45
2.3	Einsichtnahme durch öffentliche Stellen	gebührenfrei
2.4	Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
2.4.1	ohne vorangegangene schriftliche Mitteilung	38,35
2.4.2	nach vorangegangener schriftlicher Mitteilung	10,23
2.5	Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 26 StUG)	gebührenfrei
2.6	Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 32 StUG – Forschung)	38,35
2.7	Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 34 StUG – Presse, Rundfunk, Film)	76,69
3	Herausgabe	
3.1	Herausgabe von Duplikaten an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG)	gebührenfrei
3.2	Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG (§§ 16, 17 StUG), soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO gebührenfrei	
3.2.1	ohne vorherige Auskunft und Einsichtnahme	76,69
3.2.2	nach vorheriger Auskunft, aber ohne vorherige Einsichtnahme	20,45
3.2.3	nach vorheriger Einsichtnahme	5,11
3.3	Herausgabe von Duplikaten an öffentliche Stellen	gebührenfrei
3.4	Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 sowie § 32 StUG)	
3.4.1	ohne vorherige Einsichtnahme	10,23
3.4.2	nach vorheriger Einsichtnahme	5,11

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
3.5	Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§ 26 StUG)	gebührenfrei
3.6	Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§ 34 StUG – Presse, Rundfunk, Film)	
3.6.1	ohne vorherige Einsichtnahme	76,69
3.6.2	nach vorheriger Einsichtnahme	38,35
4	Auslagen	
4.1	Duplikate von Papiervorlagen (z. B. Akten, Schriftstücke, Karteikarten) und verfilmten Akten, die herausgegeben werden, soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO als erste Kopie auslagenfrei	
4.1.1	an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG)	
	a) DIN-A4-Duplikat von Papiervorlagen	0,03
	b) DIN-A3-Duplikat von Papiervorlagen	0,05
	c) Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,08
	d) einfache elektronische Kopie	auslagenfrei
	<u>zusätzlich:</u>	
	e) Materialkosten je CD	0,48
	f) Materialkosten je DVD	0,54
4.1.2	an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG oder an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21, 26, 32, 34 StUG)	
	a) DIN-A4-Duplikat von Papiervorlagen	0,10
	b) DIN-A3-Duplikat von Papiervorlagen	0,15
	c) Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,18
	d) einfache elektronische Kopie	auslagenfrei
	<u>zusätzlich:</u>	
	e) Materialkosten je CD	0,48
	f) Materialkosten je DVD	0,54
4.2	Herstellung und Herausgabe von Duplikaten sonstiger Informationsträger (z. B. Bild- und Tonaufzeichnungen, Filme, Karten, Pläne)	in voller Höhe
4.3	Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe
4.4	Von öffentlichen Stellen werden keine Auslagen erhoben.	

Abschnitt 3 Kulturgutschutzgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 23 KGSG	nach Zeitaufwand
2	Liegt ein Fall des § 23 Absatz 3 KGSG vor, ist die Genehmigung nach Nummer 1 gebühren- und auslagenfrei.	
3	Beim Gebührentatbestand nach Nummer 1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
3.1	Kosten für Sachverständige	Berechnung gemäß den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (Beiräterichtlinien, GMBI 2002 S. 92)
3.2	DIN-A4-Duplikat je Seite	0,03

Abschnitt 4
Verordnung (EU) 2016/679

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 lit. a DSGVO): Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sowie Mitteilungen und Maßnahmen gemäß Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO.	nach Zeitaufwand
2	Zurverfügungstellung weiterer Kopien nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DSGVO.	gebührenfrei

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Deutschen Bundestages
über die Feststellung des Fortbestehens
der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Vom 31. August 2021

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 den Antrag auf Drucksache 19/32091 angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst (Plenarprotokoll 19/238, S. 31076 (C)):

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020, am 4. März 2021 und am 11. Juni 2021 festgestellt hat, weiter fortbesteht.

Berlin, den 31. August 2021

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Sabine Kossebau